

28. August das entwaffnete 51. Regiment in Peshawer los. Schon am folgenden Tage berichtigte General Cotten nach Lahore, daß von 871 Mann 785 „verrechnet“ (d. h. getödtet) seien und daß der Rest zu zweien und dreien von der Polizei und den Dorfbewohnern eingebracht wurde. In Umballah rissen Abtheilungen des 5. und 60. Regiments aus, wurden aber verfolgt und 130 von ihnen erschlagen. Das 10. Regiment leichter Cavalerie in Firuzpur, von welchem 100 Mann am 19. August sich davon machten, hatte früher selbst gute Dienste gegen die Rebellen gethan und bei der Entwaffnung keinen Widerstand geleistet; 13 der Flüchtlinge wurden in Ludianah gefangen und am 28. gehängt. In Hazarah wurden am 7. August 41 hingerichtet und 43 Andern, die Ghulab Singh auslieferte, stand dasselbe bevor.

Anderer Mittheilungen enthalten die schlimme Nachricht, daß in Mandesor, eine der reichsten Städte des Maharadscha Scindia, eine Volkserhebung ausgebrochen ist. Es scheint, daß es einen heißen Kampf gegeben hat, in welchem die Rebellen Meister blieben. Das Haupt dieses Aufstandes giebt sich für einen Schahzadab (Sohn des Königs von Delhi) aus, der kürzlich von Mekka zurückgekehrt sei. Dieses Ereigniß ist um so unangenehmer, da dies die erste wirkliche Volkserhebung ist. — Ferner wird aus Kalkutta, 10. October geschrieben: Das 10. königliche Regiment ist in Dinapur im vollsten Aufruhr! Es sind in Dinapur treugebliebene Sipahis und 2 Weiber in ihren Betten ermordet worden, und die Mannschaft des 10. Regiments war im Verdacht der That, was auch wohl nicht zu bezweifeln ist. Gegen 20 Mann wurden verhaftet, und sollten von Compagniedienern in Untersuchung genommen werden, wo sie ohne Zweifel gehängt werden würden, da die Compagnie in der grellsten Opposition zur königl. Regierung ist. Das ganze Regiment verlangte, die Untersuchung sollte vor einem Kriegsgericht von königl. Offizieren geführt werden, was aber Sir James Dutram verweigerte und das Regiment eine Mörderbande nannte ic. Die Mannschaft verweigerte darauf den Compagniebeamten den Gehorsam, und befreite mit bewaffneter Hand die Gefangenen des Regiments, wobei es zum Blutvergießen kam.

Amerika Newyork, 9. Oct. Die Geldkrise dauerte fort. Fonds waren flau und niedriger, die Wechselcourse schwankend und nominell, Geld stark gesucht. Weizen und Mehl waren flau.

Königreich Sachsen.

Dresden, 20. Oct. Heute erfolgte die feierliche Einweisung des, an die Stelle des als Geheimer Regierungsrath ins königl. Ministerium des Innern berufenen zeitlichen Polizeidirectors Herrn v. Pflugk, zum Polizeidirector ernannten bisherigen ersten Regierungsraths bei der königl. Kreisdirection zu Zwickau, Herrn v. Carlowitz.

— Herr Apotheker Herrmann Paumeyer in Dresden erhielt ein Patent auf Apparate zum künstlichen Ausbrüten und zur künstlichen Aufzucht von Geflügel, sowie auf einen Heizapparat für das Ausbrüten von Geflügel und für andere Anlagen, welche einen bestimmten Wärmegrad erfordern.

Plauen, 19. Oct. Vorgestern haben sich die beiden Kinder einer hiesigen unverheiratheten Frauensperson aus ihrer Wohnung, die nahe an der Elsterbrücke gelegen war, entfernt, und wurden gestern früh in einem Loch der Elster ertrunken aufgefunden. Es waren zwei Mädchen von 7 und 2½ Jahren.

In Schwarzenberg sind am 18. Oct. Abends gegen 11 Uhr in der sogenannten Vorstadt, in der Obergasse 5 Häuser abgebrannt.

Chemnitz, 20. Oct. (Ch. Tgb.) Die heute unter dem Vorsitz des Herrn Bezirksgerichtsdirector Thiemann abgehaltene in psychologischer Beziehung ein ganz besonderes Interesse darbietende Hauptverhandlung betraf die wider den Strumpfwirkergefallen Karl Friedrich Wegner aus Gröna wegen vorsätzlicher

Brandstiftung anhängige Untersuchung. Wie sich unsere Leser noch erinnern werden, ist am 15. v. M. das dem Hausbesitzer Sonntag in Gröna zugehörig gewesene, inmitten dieses Dorfes gelegene Wohnhaus bis auf die Umfassungsmauern niedergebrannt. Dieses Feuer hat der vorhin gedachte Angeschuldigte, welcher damals bei einem Hausgenossen Sonntags zur Miete gewohnt und dort, da er nur Strumpfwirkergefallen ist, ordnungswidrig sein Handwerk auf eigene Hand betrieben, geständigemachen dadurch angestiftet, daß er Reißiggepichte, das auf dem Oberboden neben des Hausherrn Futtervorräthen gelegen, mit einem Schwefelholz und zwar in der Absicht angezündet hat, das Haus in Brand zu stecken. Als Motiv seiner That gab Wegner an: am Morgen des gedachten Tages wäre ihm die Eröffnung gemacht worden, daß er auf Verlangen des Vormeisters, welcher sein selbstständiges Arbeiten länger nicht dulden möge, sein Miethquartier zu räumen habe. Um nun diesem Schicksale zu entgehen, und damit es nicht heiße, er habe ausziehen müssen, so sei er auf den Gedanken gekommen, das ganze Haus in Brand zu stecken; denn er habe es für eine Schande gehalten, auf diese Weise ausziehen zu müssen. Als ein anderweit ihn zur That bestimmendes Motiv hob der Angeschuldigte den von ihm gleichzeitig ins Auge gefaßten Umstand hervor, daß, wenn das Sonntag'sche Haus abbrenne, er eine Anzahl Waare, welche er für den Factor Gränz aus dessen Material gefertigt und wofür er das Arbeitslohn bereits im voraus empfangen gehabt, für mit verbrannt ausgehen und verkaufen, durch den Erlös aber seiner (geringen) Schulden sich entledigen könne. Er habe deshalb — in Ausführung des nach einigem Schwanken von ihm gefaßten Vorsatzes — jene Waare (von an sich unbedeutendem Werthe) nebst einem auf dem Oberboden gelegenen fremden Hemd, in der Absicht, um dieses sich anzueignen, in seine daselbst stehende Kiste am Mittag des 15. Sept. gepackt, am Nachmittag aber diese Kiste nebst seinen Kleidungsstücken in die Nähe der Bodentreppe gebracht, und sodann mit zur Stelle gebrachten Streichhölzchen das Feuer auf dem Oberboden angezündet, worauf er, obwohl er sich in mittelst bereits von dem Entstehen des Brandes überzeugt, in die im Obergeschosse befindliche Stube des Hauswirths gegangen sei und hier das bald erfolgte Bekanntwerden des Brandes abgewartet, sodann aber seine Sachen gerettet, und später angegeben habe, jene Handschuhe seien mit verbrannt. Der Gerichtshof erachtete den Thatbestand der vorsätzlichen Brandstiftung, womit ideel der Versuch einer Unterschlagung der erwähnten Handschuhe concurrirte, ebenso wie den Schuldbeweis für vollkommen erbracht, und verurtheilte den Angeschuldigten, welcher durch Herrn Stadtrath Advokat Heineck vertheidigt wurde, nach Art. 208. 209³. 211. 77. 73 des Strafgesetzbuchs zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe. Die Entscheidungsgründe hoben als bei der Strafabmessung maßgebend gewesen hervor, daß Wegner nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme die That mit Ueberzeugung vorbedacht und sie mit Umsicht ausgeführt, auch nach derselben den Verdacht der Urheberschaft von sich abzuwenden mit Vorsicht bemüht gewesen (nach Ansteckung des Brandes in die Stube seines Hauswirths gekommen, hatte er nämlich vorgegeben, daß er Garn spulen wolle und hatte auch die dazu nöthigen Apparate mit zur Stelle gebracht), und daß er überdies die Gelegenheit zu seinem pecuniären Vortheile auszubedenken beabsichtigt habe. Auch wurde darin auf den der Landesversicherungsanstalt und den vom Brande betroffenen Privaten erwachsenen Schaden im Betrage von mehr als 500 Thln., jedoch andererseits ebenso auf den Umstand hingewiesen, daß bei der Lage des abgebrannten Gebäudes zu seinen nächsten Umgebungen nur bedingungsweise für andere, als die Hausbewohner, Gefährlichkeit vorgelegen habe.

— Es wird hier binnen Kurzem eine Leibanstalt ins Leben treten und der Stadtrath hat bereits wegen Besetzung der Stellen eines Kassirers, eines Controlleurs und eines Aufwärters die Aufforderung erlassen, etwaige Gesuche längstens bis zum 30. d. M. anzumelden, mit dem Bemerkten, daß der Gehalt